Anlage BV-2022-143

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

zum Bebauungsplanverfahren

„Dorotheenstraße I“

Vorentwurf

Stand: 21.10.2022

Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
Mauerstraße 6
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla-nungsabteilung der Länder Berlin und Bran-denburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	12.09.2022	21.09.2022	Zu dem o. g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellung-nahme ab: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden ge-mäß § 4 Abs. 1 BauGB **Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:** Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. **Erläuterung** Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielanfrage vom 05.04.2022. **Rechtliche Grundlagen** - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) **Hinweise** - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erforder-nisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungs-vertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Down-load-Link) und dafür ausschließlich unser Referats-postfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-branden-burg.de - Information für den Fall der Erhebung personenbe-zogener Daten siehe folgenden Link:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				https://gl.berlin-brandenburg.de/servive/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	12.09.2022	19.09.2022	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere Einfamilienhäusern, geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV nicht berührt. Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhabensgebiet betreffen könnten, nicht vor. Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	12.09.2022	27.09.2022	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans '"Dorotheenstraße I" der Stadt Finsterwalde (Stand: 12.09.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans "Dorotheenstraße I" der Stadt Finsterwalde (Stand: 12.09.2022). <u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca. 1,48 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf und 4,01 km südöstlich SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Für den SLP Finsterwalde-Schacksdorf wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh verfügt über einen Bauschutzbereich i.S.d. § 17 LuftVG alte Fassung, mit einem Radius von 1,5 km. Das Plangebiet liegt somit außerhalb des Bauschutzbereiches. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem (Flugplatzbezugspunkt) FBP mit einem Radius von 2,0 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m bezogen auf den FBP. Aufgrund der genannten Planungsabsichten (Wohnbebauung mit max. 2 Vollgeschoss) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf. Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans '"Dorotheenstraße I" der Stadt Finsterwalde (Stand: 12.09.2022). Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	**Der Hinweis zu 2. wird in die Begründung aufgenommen.** Der genannte TÖB wurde im Verfahren beteiligt.				
4	Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11	12.09.2022	29.09.2022	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. gen. B-Plan ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) folgende Stellungnahme:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
	03050 Cottbus			Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Altstadt Finsterwalde. Es erstreckt sich westlich der Dorotheenstraße, welche als öffentliche Straßenverkehrsfläche die Verbindung zwischen der Margaretenstraße im Norden und der Klarastraße im Süden herstellt. Die Stadt Finsterwalde verfolgt das Ziel der städtebaulichen Nachverdichtung durch Lückenschließung in Wohngebieten für die Bereitstellung von Bauland insbesondere für den Einfamilienhausbau. Das Gebiet entlang der Margaretenstraße, der Klarastraße sowie östlich der Dorotheenstraße ist durch Wohnbebauung bereits vorgeprägt. Mit dem Planvorhaben soll Baurecht für Wohnhäuser geschaffen werden auf Freiflächen, die bislang nicht für eine Bebauung zur Verfügung standen. Die Erschließung ist über die Dorotheenstraße und die Klarastraße gesichert. Es handelt sich um bereits öffentlich gewidmete Wohngebietsstraßen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde aus dem Jahr 2006 als vorbereitende Bauleitplanung beinhaltet für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Nach dem Flächennutzungsplan sollen die bislang unbebauten Flächen westlich der Dorotheenstraße als Wohnbauflächen bebaut werden. Damit werden die bestehenden Baulücken geschlossen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich. Der o. gen. B-Plan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o. gen. Bebauungsplan keine Einwände.					
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
	und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf								
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	12.09.2022	15.09.2022	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Das Plangebiet betrifft das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 20314 eingetragene Bodendenkmal „Gräberfeld der Bronzezeit, Finsterwalde Fpl. 84“. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage des Bodendenkmals können Sie der Website bzw. dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM (https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php) entnehmen. Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist. Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen werden: „Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.	Das Bodendenkmal ist bereits nachrichtlich übernommen worden, es wird um die Bezeichnung ergänzt. **Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen, es handelt sich dabei um eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB eine Festsetzung ist daher nicht möglich.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).“ <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der genannte TÖB wurde im Verfahren beteiligt.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	12.09.2022	19.10.2022	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o.g. B-Plan als Vorentwurf mit Stand 12. September 2022. Ziel des Plan-Vorentwurfes ist es, Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern insbesondere Einfamilienhäusern zu schaffen. Die Nachfrage nach Bauland hält unter Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklungen nach Aussage der Stadt an. Der Abwanderung von jungen Familien soll entgegengewirkt werden. Rein vorsorglich verweisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der HBB an der Fortschreibung des EH-ZK in der Fassung vom 01.03.2019 beteiligt wurde und mit Schreiben vom 28.05.2019 gegenüber der Stadtverwaltung / FB Stadtentwicklung eine Stellungnahme abgegeben hat. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB begrüßen wir alle Bestrebungen, die einen Beitrag zur Einwohnerstabilität und dem Zuwachs an Einwohnern leisen.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				In Folge eines Einwohnerzuwachses kann auch der stationäre Einzelhandel profitieren, sei es durch diese potentiellen Neukunden oder auch als Existenzgründer in der Branche Handel. Wir haben keine Einwände gegen den Planvorentwurf. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.					
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	12.09.2022	17.10.2022	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Belang – Immissionsschutz 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtslage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: 4. Weitergehende Hinweise □ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand Planung: Mit der Planaufstellung werden seitens der Stadt Finsterwalde Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheimbebauung angestrebt. Hierfür soll eine ca. 1,27 ha große Fläche westlich angrenzend an die „Dorotheenstraße“ mit zwei Teilgebieten als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden. Für die verkehrsseitige Erschließung ist zwischen den Teilbauflächen eine Verlängerung der „Helgastraße“ geplant. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtgebietes, zwischen der „Margaretenstraße“ im Norden und der „Klarastraße“ im Süden. Der Geltungsbereich ist anschließend an nördlich, östlich und südlich bereits bestehende Wohngrundstücke mit überwiegender Einfamilienhausbebauung lokalisiert und aktuell unbebaut. Westlich angrenzend sind teilweise ebenfalls Wohngrundstücke sowie Erholungsgärten vorhanden. Das Planverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Stellungnahme: Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 12.09.2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und dem vorhandenen Nutzungsbestand der näheren Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Ergänzung der Wohnbauflächennutzung. Für die weitere Planaufstellung und ggf. weitere Wohnbauvorhaben im Umfeld des Geltungsbereiches werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen zur Beachtung übermittelt. Hinweise Anlagenbestand: In ca. 700 m Entfernung befindet sich nördlich der Betriebsstandort …… in 03238 Finsterwalde. Die ……anlagen der …….. sind nach Nr. 3.10.1EG des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) mit einem genehmigten Durchsatz von 12.000 t/a und einem Gesamt-Wirkbadvolumen von 60 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Zink-Lamellen-Beschichtungsanlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Lösemittelverbrauch von mehr als 15 t/a ist eine Anlage nach Nr. 5.1.1.2 des Anhang I der 4. BImSchV. Für die Beschichtungsanlage liegt ein Änderungsgenehmigungsantrag vor, der unter der Registriernummer 40.029.Ä0/22/5.1.1.2V/T12 geführt wird. Die …… stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse entsprechend § 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) i. V. m. § 3 Abs. 5a Bundes-						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Für den Betriebsbereich liegt kein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand vor. Aus diesem Grund ist zunächst der Achtungsabstand heranzuziehen. Gemäß KAS 32 beträgt der Achtungsabstand für ……. 500 m. Entsprechend des Fachbeitrags „Differenzierte Festlegung der Achtungsabstände im Sinne des Leitfadens KAS-18“ von Herrn Dr. Norbert Wiese vom 24.09.2020 kann aufgrund der vorhandenen i. S. d. 12. BImSchV gefährlichen Stoffe der Gefahrenkategorie H1 durch Ausschluss von Acrolein ebenfalls ein Abstand von 500 m angenommen werden. Insofern liegt das B-Planverfahren „Dorotheenstraße I“ außerhalb dieses Achtungsabstand. Folgender Hinweis zu schutzbedürftigen Objekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG zu ausschließlich dem Wohnen dienende Gebieten gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“, aktualisierte Fassung / beschlossen am 18. April 2018: „In dem am 13. und 14. November 2014 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Konzept zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in der Musterbauordnung ist das der Fall bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 qm³ Brutto-Grundfläche geschaffen werden.“ Die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zur Beachtung der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG sind unter Hinweis auf den Nutzungsbestand der o. g. Störfallanlage zu ergänzen. Die vorliegende Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.	**In die Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzend zu den bereits enthaltenen Aussagen aufgenommen, dass sich der Planbereich außerhalb eines Achtungsbereiches eines vorhandenen Störfallbetriebes befindet.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
11	Landesamt für Arbeits-schutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	12.09.2022	23.09.2022	Abt. Arbeitsschutz Die Belange der Sicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Beteiligung der Abteilung Arbeitsschutz im Rahmen des Planverfahrens ist nicht erforderlich. Abt. Verbraucherschutz Fehlanzeige	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	12.09.2022	06.10.2022	Mit Schreiben vom 12. September 2022, per E-Mail eingegangen am selben Tag, verwiesen Sie auf die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben auf dem Landesplanungsportal. Die Stellungnahme zum Planentwurf erbitten Sie bis zum 18. Oktober 2022. Zielstellung des Bebauungsplans ist gemäß der Begründung zum Vorentwurf (Seite 3) die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern, insbesondere Einfamilienhäuser. Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/ Sachgebiete um Stellungnahme gebeten: 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft 9. Kataster- und Vermessungsamt 10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt 11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung 12. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radwege, -touren im Amt für Strukturentwicklung und Kultur 13. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster 14. Bereich Breitbandausbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Durch die Amter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben: Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: …….) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus. Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: ……..) gibt keine Hinweise zur Planung. Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: ……..) erklärt Folgendes: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Es macht darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden. Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2022U00370, Bearbeiterin: ……) erläutert Folgendes: Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich über	Keine Abwägung erforderlich. Die genannten TÖB sind im Verfahren beteiligt. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				die bestehenden Straßen erschlossen. Die Verlängerung der Helgastraße bis zur Bertastraße durch Neuanlage der Straße sichert die weitere Erschließung. Der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen in Bezug auf Gehwege und Straßenbeleuchtung sind lt. Begründung zum Vorentwurf angestrebt und werden unbedingt befürwortet. Es weist darauf hin, dass bei dem Bau der Straßen die Vorschriften der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) zu beachten sind. Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiter: ……) gibt folgende Hinweise: Eingriffsregelung Der mit dem vereinfachten Verfahren einhergehende Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung entbindet die Gemeinde von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes. Die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (nach allgemeinen Grundsätzen, Minderung und Vermeidung) zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Im Entwurf zum Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ sind die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.	*BauGB kursiv, Abwägung fett* **Der Bebauungsplan wird nach den § 13 b BauGB aufgestellt. Dieser verweist auf § 13 a BauGB und dieser wiederum auf § 13 BauGB.** **Dort heißt es im Absatz 3: „Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, (BauGB) ….. abgesehen.“** **Die Prüfung, ob das beschleunigte Verfahren nach den vorgenannten §§ angewendet werden kann, hat ergeben:** **- dass das Vorhaben unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt (siehe Begründung S. 4),** **- dass mit dem Vorhaben nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen – Ausweisung eines Reinen Wohngebietes (siehe Begründung S. 4/12),**				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
					- dass Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) nicht bestehen (siehe Begründung S. 4/15) **- dass bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb des Sicherheits- oder Achtungsabstands zu Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen - Umsetzung des § 50 BImSchG – siehe Begründung S. 4).** **Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, entfällt der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4, der wiederum auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 *verweist:*** *(§ 2 Abs. 4 BauGB: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.* **Die in § 1 Abs. 7 b) bis j) benannten Belange sind, sofern für die Planung relevant, an den betreffenden Stellen innerhalb der Begründung ermittelt und bewertet worden, z. B. S. 15 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete S. 3, 14, 15, Auswirkungen auf den Menschen S. 14/15, Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter S. 13/14 usw*….*** **Nach § 13a (2) BauGB, der für Bebauungspläne nach § 13b analog gilt, kommt auch § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) (Eingriffsregelung) nicht zur Anwendung, denn:** *§ 13a (2) BauGB:* *im beschleunigten Verfahren **gelten** …*				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
					4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 ***Eingriffe****, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind,* ***als*** *im Sinne des* *§ 1a Absatz 3 Satz 6* ***vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.*** *BauGB § 1a (3) Satz 1 BauGB:* *Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (****Eingriffsregelung*** *nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.*				
				Die **unter Wasserbehörde** (Bearbeiter: ……) hat keine Einwände und Hinweise zu der Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: ……) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: ……) teilt Folgendes mit: Da die Nachfrage nach Bauland in Finsterwalde zunimmt und das Angebot knapper wird, werden neue Flächen erschlossen, um dieser gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich aktuell um landwirtschaftliche Nutzfläche. Durch entsprechende Entschädigungen erfährt die Produktionsfläche keinen Nutzen mehr, sodass dann dem Vorhaben seitens des Landwirtschaftsamtes zugestimmt werden kann. Nach bisherigem Stand gibt es keine Ausgleichsmaßnahmen.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: ……) erläutert Folgendes: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur	Die Hinweise sind bekannt: Die Planung erfolgt auf einer durch einen ÖbVI erstellten Planunterlage, der diese vor dem Satzungsbeschluss bestätigt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389) zu beachten. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlagen wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen. Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: ……) gibt folgenden Hinweis: Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) in für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten des Trinkwasserversorgers können ohne Bestätigung nicht berücksichtigt werden. Der **Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung** (Bearbeiter: ……) erläutert zu Ihrem Vorhaben Folgendes: Mit dem Blick darauf, dass sich das Bauvorhaben insbesondere im Einzugsbereich zur Grundschule Nehesdorf befindet, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus dem betroffenen Abschnitt (Dorotheenstraße und benachbarte Straßenzüge bis hin in Richtung Dresdener Straße und weiter zur o. g. Schule) direkte Schulwege bündeln (zudem verstärkt im Zusammenhang mit dem Weg zur Haltestelle der Schülerbeförderung für die anderen Schulen). Betroffen können daneben auch die Wege vom und zum Hort der Nachmittagsbetreuung sowie der Kindertagesstätte sein. Vor diesem Hintergrund sind im Zuge etwaiger Baumaßnahmen auch hier erhöhte Baustellensicherungs- und Verkehrssicherungspflichten der bauausführenden Firmen (Verantwortung: Baufirmen und Auftraggeber/Bauherr) insbesondere dann erforderlich, wenn durch die Maßnahmen mit größeren Auswirkungen (Kranbetrieb, Lieferung großer Hausteile/ Dachstuhl etc.) die allgemeine Straßennutzung eingeschränkt wird und diese dann auch zu beachten. Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde	Keine Abwägung erforderlich. **Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. In der Nähe des Plangebietes befinden sich 3 Löschwasserbrunnen.** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet. Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	12.09.2022	11.10.2022	Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift:	Keine Abwägung erforderlich, die Stadtwerke wurden beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach …….. . Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.					
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	12.09.2022	27.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen	Die Hinweise zu den bestehenden Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. **Die weiteren gegebenen Hinweise werden, sofern relevant, in die Begründung aufgenommen.**				

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				- Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebaulastträgers/Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz und teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen / unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hin-						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				sichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen: - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	12.09.2022	11.10.2022	Mit Ihrer E-Mail vom 12.09.2022 wurde der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In der Begründung unter Punkt 4.6 wird bereits darauf hingewiesen, dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				das oben genannte Plangebiet erfüllt, sowie die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes zu beachten sind. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Informationen der **DGUV Information 214-033**, insbesondere die Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, Wendeanlagen und Rückwärtsfahrten, sowie die DGUV Regel 114-601 ebenfalls zu beachten sind, da das Anholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Helgastraße beachten Sie bitte, dass Sackgassen ohne geeignete Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zu Abfuhr bereitgestellt werden. Das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge ist zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen …….. Unter Einhaltung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter …….zur Verfügung.	**Die weiteren gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.**				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	12.09.2022	22.09.2022	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Für die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie sind im Abschnitt zwischen Helgastraße und Margaretenstraße Netzerweiterungen notwendig. 3. Die Entwässerung der Grundstücke ist über den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal in der Dorotheenstraße gewährleistet. Die Einleitung von Regenwasser in diesen vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. 4. In der geplanten Verbindungsstraße von der Dorotheenstraße zur Bertastraße sind Netzerweiterungen notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Die Hinweise 2. – 4. werden in die Begründung aufgenommen.**				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg EUREF-Campus 1 10829 Berlin	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	12.09.2022	13.09.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	12.09.2022	21.09.2022	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S.1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab. Dem Bebauungsplan „Dorotheenstraße I“ stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	12.09.2022	19.09.2022	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zustän-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Begründung enthalten.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				dige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Das von Ihnen angefragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.					
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	12.09.2022	05.10.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrberührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	12.09.2022	12.10.2022	bezüglich des Bebauungsplanverfahrens "Dorotheenstraße I" bestehen von Seiten des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	12.09.2022	14.10.2022	wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zu dem Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“ der Stadt Finsterwalde. Nach Prüfung der in unserer Verwaltung befindlichen Liegenschaften können wir Ihnen mitteilen, dass keine Flurstücke des WGT-Liegenschaftsvermögens und des Bodenreformvermögens von der Planung betroffen sind. Von Seiten des BLB bestehen ebenfalls keine Bedenken. Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	12.09.2022	30.09.2022	**A Allgemeine Angaben** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: **B Stellungnahmen** Keine Betroffenheit durch die Planung. **1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:** Keine **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:** Keine **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:** Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoiDG))	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
27	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	12.09.2022	29.09.2022	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem "Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)" Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	12.09.2022	19.09.2022	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwendungen zum o.g. Bauvorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 015926 Luckau	12.09.2022	29.09.2022	Mit dem Schreiben vom 12.09.2022 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zur geplanten Maßnahme Stellung genommen.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Dorotheenstraße I“- Vorentwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 21.10.2022	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-halt-tung
				Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	12.09.2022		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	12.09.2022	13.09.2022	Anregungen und Hinweise zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes in der Fassung September 2022 bestehen nicht. Ihre Planung berührt keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland.	Keine Abwägung erforderlich.				

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 04.10.2022 bis einschließlich 20.10.2022

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.